

Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern

Per E-Mail an: info.strafrecht@bj.admin.ch

17. September 2026

Ihr Kontakt: Timothee Nussbaumer, Stv. Fraktionssekretär der Bundeshausfraktion, Tel. +41 79 794 37

28, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der GLP zu 18.434 n Pa. Iv. (Amherd) Bregy. Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu «18.434 n Pa. Iv. (Amherd) Bregy. Cybergrooming mit Minderjährigen endlich unter Strafe stellen» Stellung nehmen zu können. Nachfolgend finden Sie unsere Einschätzungen und Überlegungen zur Vorlage.

Die GLP begrüsst den Vorschlag der Rechtskommission des Nationalrates, sexuelle Kommunikation mit Kindern unter 16 Jahren (sog. Cybergrooming) als eigenständigen Straftatbestand ins Gesetz aufzunehmen. Aufgrund digitaler Kommunikationsplattformen und der Verbreitung der Nutzung von Smartphones bei Kindern ist es heute Erwachsenen leichter möglich, Kinder anonym und ohne Konsequenzen zu kontaktieren und ihr Vertrauen zu erschleichen. Das zeigt sich auch in den Zahlen: Gemäss JAMES-Studie hat jeder zweite Jugendliche schon unerwünschte sexuelle Kontaktversuche durch Fremde im Internet erlebt, ein Drittel wurde aufgefordert, erotische Fotos zu verschicken. Die polizeilich registrierten Fälle nehmen ebenfalls zu.

Heute können zwar einzelne Handlungen wie das Zeigen pornografischer Inhalte bestraft werden. Strafflos bleibt aber, wer ein Kind durch sexuell motivierte Gespräche manipuliert und seine sexuelle Entwicklung beeinträchtigt, solange diese Kommunikation die hohen Schwellen der bestehenden Tatbestände nicht erreicht. Diese Lücke ist angesichts der steigenden Verbreitung des Cybergroomings problematisch. Der neue Tatbestand setzt tiefer an und schützt Kinder unter 16 Jahren auch dort, wo das bisherige Recht nicht greift. Die GLP begrüsst zugleich, dass der Tatbestand verhältnismässig ausgestaltet ist: Strafflos bleiben Kommunikationen zwischen Personen, deren Altersunterschied nicht mehr als drei Jahre beträgt, womit jugendtypische Beziehungen unter Jugendlichen mit geringem Altersunterschied vom Anwendungsbereich ausgenommen sind.

Abschliessend macht die GLP darauf aufmerksam, dass strafrechtliche Verschärfungen Hand in Hand mit regulatorischen Massnahmen gehen müssen, wenn der Schutz von Kindern im digitalen Raum wirksam gestärkt werden soll. Da Cybergrooming zu einem grossen Teil über bekannte Kommunikationsplattformen erfolgt, muss ein stärkerer Schutz von Minderjährigen Einzug in das neue Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KompG) finden, wie es die GLP in ihrer [Vernehmlassungsantwort](#) forderte. So würde eine Altersverifizierung Tätern erschweren, sich als Gleichaltrige auszugeben, und ein Jugendmodus mit elterlicher Kontrolle könnte Kontaktbeschränkungen durch unbekannte Erwachsene umfassen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen. Bei Fragen stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Barbara Portmann, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Grossen', enclosed within a thin blue rectangular border.

Jürg Grossen
Parteipräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Noëmi Emmenegger', enclosed within a thin blue rectangular border.

Noëmi Emmenegger
Geschäftsführerin der Bundeshausfraktion